

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG \$FT

Zerkleinerungsmaschinen

Abweichend von Art. 1(3) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten erstreckt sich die Versicherung auch auf die Brech und/oder Schneidwerkzeuge. Bei Bemessung der Entschädigung wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.